



# Satzung des SV Hinterzarten HSV e.V.

## Inhalt

A. Allgemeines .....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	2
B. Vereinsmitgliedschaft.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 8 Ausschluss aus dem Verein .....	3
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	4
§ 10 Mitgliedrechte & -pflichten .....	5
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins.....	5
D. Organe des Vereins .....	6
§ 12 Vereinsorgane .....	6
§ 13 Mitgliederversammlung .....	6
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	7
§ 15 Geschäftsführender Vorstand .....	7
§ 16 Gesamtvorstand .....	8
§ 17 Abteilungen .....	8
§ 18 Ausschüsse & Festausschuss .....	9
E. Vereinsjugend.....	9
§ 19 Vereinsjugend (Jugendabteilung).....	9
F. Sonstige Bestimmungen .....	10
§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	10
§ 21 Kassenprüfer.....	10
§ 22 Vereinsordnungen .....	10
§ 23 Haftung.....	10
§ 24 Datenschutz .....	11
G. Schlussbestimmungen .....	11
§ 25 Auflösung des Vereins .....	11
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung .....	11

### **Vorbemerkung:**

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.*



## A. ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 10. Oktober 1948 gegründete Verein führt den Namen **Sportverein Hinterzarten HSV e.V.**
- (2) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hinterzarten und ist in das Vereinsregister des Registergerichts Freiburg unter der Nr. VR 320063 eingetragen.
- (4) Neben Hinterzarten ist der Verein auch in Breitnau tätig.
- (5) Das Geschäfts-, bzw. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Förderung von sportlicher Betätigung und sportlichen Leistung insbesondere des Fußballsports, sowie die Pflege der überlassenen Sportanlagen der Gemeinde Hinterzarten verwirklicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Konfessionelle, partei- oder rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Südbadischen Fußballverbandes e.V. und
  - b) im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Bünde nach Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.



- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (7) Mit Eintritt in den Verein ist der festgesetzte Jahresbeitrag fällig.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Personen, die 60 Jahre Mitglied des Vereins sind werden automatisch zu Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber alle Rechte der Mitglieder bzw. Mitgliedschaft.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) den freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) den Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
  - c) den Tod
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (4) Der Austretende hat den laufenden Beitrag noch voll zu entrichten. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Betreibung Abstand nehmen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand ist;
  - b) grob gegen die Vereinssatzung und Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - d) sich grob unsportlich verhält;
  - e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
  - f) grob und schuldhaft zu Lasten des Vereinsvermögens handelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.



- (4) Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstandsvorsitzenden schriftlich und mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern einzureichen. Der Ausschluss erhält dadurch keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Der Verein kann als Beiträge die Zahlung (a) von wiederkehrenden Jahresbeiträgen, (b) von anlassbedingten Aufnahme-, Melde-, Pass- und sonstigen Gebühren, (c) eines Entgelts für den Zugang zu sportlichen und geselligen Veranstaltungen oder die Nutzung von bestimmten Einrichtungen des Vereins oder (d) von Umlagen durch die Mitglieder vorsehen.
- (2) Höhe, Gegenstand und Zahlungsmodalitäten der Jahresbeiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.
- (3) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet aber die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit. Beitragserhöhungen oder -ermäßigungen gelten nicht als Satzungsänderung und können für das laufende Vereinsjahr (Rückwirkend zum Jahresbeginn) beschlossen werden. Die Jahresbeiträge können aufgrund sachlicher Kriterien unterschiedliche Höhen für die Mitglieder vorsehen (z.B. Familienbeitrag).
- (4) Über Höhe und Fälligkeit von anlassbedingten Aufnahme-, Melde-, Pass- und sonstigen Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Gebührenfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Das jeweilige Entgelt für den Zugang zu sportlichen oder geselligen Veranstaltungen, die der Verein durchführt, oder die Nutzung von bestimmten Einrichtungen des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (6) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höchstgrenze einer von den Mitgliedern zu leistenden Umlage liegt beim doppelten Jahresbeitrag. Die Erhebung einer Umlage kann nur einmal pro Vereinsjahr erfolgen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (8) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.



## § 10 Mitgliedrechte & -pflichten

### **Mitgliederrechte**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, am entsprechenden gemeinsamen Übungs-, Spiel- und Sportbetrieb teilzunehmen und haben Anspruch auf sachgemäße und gesundheitsfördernde Unterweisung und Unterrichtung in allen vom Verein betriebenen Sportarten und dürfen hierzu die Vorstandsbeschlüsse benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf Unfallschutz bei aktiver Sportausübung, soweit dieser beim Badischen Sportbund besteht.
- (3) Die Mitglieder haben kein Recht, die Ausübung einer bestimmten Sportart zu verlangen, wenn diese vom Vorstand nicht beschlossen oder aus technischen Gründen nicht möglich ist.

### **Mitgliederpflichten**

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (5) Sie haben am Vereinsleben regen Anteil zu nehmen und auch in der Öffentlichkeit die Interessen des Vereins zu wahren.
- (6) Jedes Mitglied ist für das, ihm zur Sportausübung überlassene Vereinseigentum verantwortlich und schadenersatzpflichtig. Für Schäden die grob fahrlässig oder vorsätzlich an Gebäuden oder Gegenständen verursacht werden, die nicht im Eigentum des Vereins stehen, haftet in vollem Umfang der Verursacher.
- (7) Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder, für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

### **Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (8) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (9) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (10) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) angemessene Geldstrafe und/oder
  - b) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (2) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (3) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



## D. ORGANE DES VEREINS

### § 12 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der geschäftsführende Vorstand;
  - c) der Gesamtvorstand.

### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung) findet einmal im Vereinsjahr statt. Sie sollte jeweils bis zum 31. Mai durchgeführt werden.

#### **Einberufung & Tagesordnung**

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung per E-Mail oder durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeindeblättern von Hinterzarten und Breitnau oder auf der Vereins-Homepage.
- (4) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

#### **Außerordentliche Einberufung**

- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz (3).

#### **Beschlussfähigkeit**

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Versammlungsleitung**

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

#### **Beschlussfassung**

- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied wünscht eine geheim Abstimmung.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (10) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- (11) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die notfalls schriftlich eingeholt werden kann. (vgl. BGB § 33).

#### **Protokoll**

- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



### **Stimmrecht & Wahl**

- (13) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (14) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

### **Anträge**

- (15) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis mindestens fünf Tage vor der Versammlung zugehen.
- (16) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur mit Unterstützung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
  - Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Festsetzung der Jahresbeiträge und Sonderbeiträge;
  - Änderung der Satzung;
  - Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
  - Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 15 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorstandsvorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
  - dem Schatzmeister (Vorstand Finanzen)
  - bis zu vier weiteren Vorständen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie alle sind einzelvertretungsberechtigt.

### **Wahl**

- (3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nur kommissarisch (zeitlich befristet) zulässig.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.



### **Aufgaben**

- (7) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich zur genauen Aufgabenverteilung einen Geschäftsverteilungsplan im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden (§ 18) und ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diese die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

### **Sitzungen und Beschlüsse**

- (10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (11) Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 16 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) dem Jugendleiter,
  - c) den Abteilungsleitern,
  - d) einem Vertreter des Vorstandes des HSV Förderkreises.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
  - d) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
  - e) Beschlussfassung über Gebühren und Umlagen
- (3) Der Gesamtvorstand soll mindestens drei Mal pro Jahr einberufen werden.
- (4) Im Übrigen gilt § 15 Absatz (10) bis (12) entsprechend.

## **§ 17 Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Soweit der Vorstand nichts anderes beschließt, haben die Abteilungen weitgehende Selbstständigkeit, ausgenommen der dem Verein allein obliegenden Finanzhoheit. Die Führung von Abteilungskassen oder Nebenkassen ist ohne Vorstandsbeschluss verboten.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

### **Abteilungsversammlung**

- (4) Die Abteilungen können eigene Versammlungen abhalten, die vom Abteilungsleiter einzuberufen sind und von diesem geleitet werden. Der geschäftsführende Vorstand ist von solchen Versammlungen zu informieren. Diese Versammlungen haben, mit Ausnahme der Wahl des Abteilungsleiters, nur informativen Charakter.



- (5) Die hier gefassten Beschlüsse haben nur für die betreffende Abteilung Gültigkeit. Sie sind ungültig, wenn sie den Beschlüssen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

#### **Abteilungsleitung**

- (6) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.
- (7) Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (8) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

### **§ 18 Ausschüsse & Festausschuss**

- (1) Für die Durchführung besonderer Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse gründen und deren Mitglieder bestellen.
- (2) Die Ausschüsse sind bei der Verwendung von erforderlichen Mitteln an die Weisungen des Vorstands gebunden.

#### **Festausschuss**

- (3) Die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten und -veranstaltungen obliegt dem Festausschuss.
- (4) Der Festausschuss besteht aus:
- a) einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Ausschussvorsitzender)
  - b) bis zu drei Festwirten
- (5) Der Festausschuss wählt aus dem Kreise der Festwirte einen stv. Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Festwirte werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (7) Der Festausschuss ist bei der Verwendung von erforderlichen Mitteln an die Weisungen des Vorstands gebunden.

## **E. VEREINSJUGEND**

### **§ 19 Vereinsjugend (Jugendabteilung)**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
- c) der Jugendausschuss
  - d) die Jugendversammlung
- (4) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und bis zu drei Stellvertretern.
- (5) Für die Wahl des Jugendausschusses gilt §17 (6) entsprechend.
- (6) Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (7) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### § 20 Vergütung von Tätigkeiten, bezahlte Mitarbeit, Aufwendungsersatz

#### **Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder & bezahlte Mitarbeit**

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

#### **Aufwendungsersatz**

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

### § 21 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

### § 22 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a) Beitrags- und Gebührenordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Ehrungsordnung
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 23 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeld oder sonstige privaten Gegenstände.

## **§ 24 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 25 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Jugend- und Schulsports.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. Mai 2019 beschlossen und tritt an die Stelle der seitherigen Satzung vom 18. Oktober 2013.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.